



## **Stellungnahme zum Gesetz zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus (Gebäudetyp-E-Gesetz)**

Der GIH als größte Interessenvertretung für Energieberatende in Deutschland begrüßt den Vorstoß des Gebäudetyps E, da die Chancen die Baukosten zu senken die Risiken überwiegen.

Die bauliche Umwelt erfordert immer einen Ressourcenverbrauch, der generell durch Standards erhöht sein kann. Dabei ist zwischen Standards zu differenzieren, die zu einem höheren Maß an Komfort und Sicherheit führen und Standards, die die Qualität und damit die Langlebigkeit der Gebäude sicherstellen. Hinzu kommt der soziale Aspekt. Hier geht es um die Frage, ob hohe Standards auch gering verdienenden Menschen zustehen sollen. Der GIH ist in diesem Punkt unpolitisch, bis auf den Einwand, dass man die Bevölkerung bei solchen Vorhaben mitnehmen muss und dabei der soziale Frieden erhalten werden sollte.

Allgemein befürwortet der GIH eine Reduktion von Bürokratie und Vorgaben, die teilweise ein Ausmaß angenommen haben, die in vielen Punkten zu einem Verlust der Akzeptanz in der Bevölkerung führt. An diesem Punkt unterstützt der GIH den Ansatz, Standards wahlweise zu reduzieren und dafür einen juristischen Rahmen für die am Bau Beteiligten zu schaffen.

Der GIH begrüßt, dass keine Absenkung von energetischen Standards vollzogen wird und das GEG nicht angetastet wird, da der nachhaltige Ressourceneinsatz oberstes Gebot bleiben sollte. So bleiben winterlicher Kälteschutz und sommerlicher Wärmeschutz sowie Wohnraumhygiene weiterhin wichtige Bestandteile der Baugesetze. Damit bleibt auch der Grundsatz der EPBD „Efficiency first“ weiter gültig.

Folgende Themen wurden derzeit noch nicht (ausreichend) bei Gebäudetyp E thematisiert:

- gemeinschaftliche PV-Stromnutzung über Gebäudegrenzen hinweg
- Reduktion der Schutzziele im Brandschutz bei nicht brennbaren PV-Modulen
- Vereinfachung der Ökobilanzierungen auf wesentliche Aspekte
- Entbürokratisierung und Digitalisierung der Abwicklung von Baugenehmigungen und Förderabwicklungen



- Anpassung der ASR auf heutige Verhältnisse (z.B. CO<sub>2</sub>-Konzentration der Außenluft) und Arbeitswelt

Wir sehen die Chance, im Gebäudetyp E ein Mehr an Klimaschutz umzusetzen, den wir als Schutzziel in Bezug auf die Verantwortung kommender Generationen ähnlich hoch ansehen, wie den Brandschutz oder den Arbeitsschutz.

Gleichzeitig setzten wir uns für ein Best-of-Prinzip und für die Langlebigkeit von Maßnahmen ein: Jede Maßnahme sollte in dem wirtschaftlich und ökonomisch optimalen Bereich ausgeführt werden, wobei der Lebenszyklus der Maßnahme einbezogen werden muss, da volkswirtschaftlich so langfristig weniger Ressourcen für den Klimaschutz eingesetzt werden.

Die Tageslichtversorgung sollte auch in Wohngebäuden weiter sichergestellt werden, da sie in Zeiten von Homeoffice einen wichtigen Beitrag zum Gesundheitsschutz darstellt. Wir unterstützen eine gute Tageslichtversorgung zur Energieeinsparung von Kunstlicht, überlassen aber die Funktionalität und die Umsetzung den Architekten und Bauherren und sehen keinen Bedarf, hier mehr Vorschriften zu machen.

Zu Artikel 1, Nummer 5, § 650 a:

Was fällt alles unter „sicherheitstechnisch Festlegungen“? Inwieweit sind damit gesundheitstechnische Festlegungen wie z. B. Schadstofffreiheit damit erfasst?